

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 27. November 2001

Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO
Festsetzung

K 1.C

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 27. November 2001 sowie in Anwendung von § 49 Zif. 2 lit. a der Gemeindeordnung -

B E S C H L I E S S T:

1. Der neuen Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung, welche sich aus dem Genehmigungsverfahren ergeben, in eigener Kompetenz zu erlassen.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Baukommission
 - Bauvorstand
 - Bauamt
 - Städtische Werke
 - Gesundheitsabteilung
 - Stadtkanzlei
 - Leiter Bauamt

B E R I C H T

1. Ausgangslage

Zur Sicherstellung der zweckmässigen Siedlungsentwässerung und des sachgemässen Gewässerschutzes müssen alle Gemeinden über eine Kanalisationsverordnung verfügen. Diese bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion. Solche Verordnungen müssen periodisch angepasst werden, sei es infolge Änderung der gesetzlichen Vorgaben oder der Randbedingungen in der Gemeinde oder um dem aktuellen Stand der Technik Rechnung zu tragen.

Die momentan rechtskräftige kommunale "Verordnung über Abwasseranlagen" stammt aus dem Jahre 1981 und ist in verschiedenen Punkten revisionsbedürftig. In Koordination mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und der revidierten Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen wurde auch die alte Kanalisationsverordnung überarbeitet.

2. Kantonale Musterverordnung

Der formale Auslöser für die Revision der Kanalisationsverordnung ist das neue Gewässerschutzgesetz mit den dazu gehörenden Verordnungen. Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erarbeitete in der Folge eine kantonale Musterverordnung als Arbeitshilfe für die Gemeinden. Diese Musterverordnung wurde in den letzten Jahren laufend der Entwicklung angepasst und hat sich bewährt.

Die Musterverordnung enthält weniger technische Vorschriften als früher, da Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen heute in bewährten Normen und Richtlinien von Fachverbänden ausreichend geregelt sind. Die Erfahrung zeigt jedoch deutlich, dass der Qualitätssicherung mittels Baukontrollen und Abnahmen besondere Beachtung zu schenken ist.

In die Musterverordnung eingeflossen ist insbesondere die angepasste Entwässerungskonzeption gemäss Art. 7 GSchG, wonach nicht verschmutztes Abwasser zu versickern ist. Die organisatorischen Bestimmungen in der Musterverordnung entsprechen den gesammelten Erfahrungen in der Praxis. Mit der grösseren Bedeutung der Versickerung und dem Einbezug von Gewässern in das Siedlungsentwässerungssystem ist der Begriff "Kanalisation" zu eng geworden.

Die Siedlungsentwässerungsverordnung bildet zusammen mit dem Generellen Entwässerungsplan GEP die massgebende Grundlage für die Beurteilung von Bau- bzw. Kanalisationsanschlussgesuchen. Zudem besteht ein enger Zusammenhang zur Gebührenverordnung.

3. Siedlungsentwässerungsverordnung

Die kommunale Siedlungsentwässerungsverordnung lehnt sich inhaltlich eng an die kantonale Musterverordnung an. Der formale Aufbau der Verordnung wurde aus Gründen der Lesbarkeit jedoch neu konzipiert.

In der neuen Verordnung wird konsequent auf die Wiederholung von übergeordnetem Recht verzichtet. So ist sicher gestellt, dass die Zuständigkeiten klar geregelt bleiben und keine Widersprüche zum übergeordneten Recht entstehen. Die in der Musterverordnung enthaltenen Artikel wurden in der Mehrzahl übernommen. Einige Bestimmungen der alten kommunalen Verordnung über Abwasseranlagen, welche Besonderheiten der Stadt Opfikon betreffen, wurden in das Grundgerüst integriert.

4. Inhalt / Neuerungen

Die wichtigste Neuerung der SEVO ist die Erweiterung des Begriffes "Kanalisation". Die neue Entwässerungsphilosophie der letzten Jahre, dass möglichst viel Wasser versickert wird, bedingte einige Konkretisierungen im Bereich Entwässerungssystem oder Versickerung.

In der Musterverordnung des Kantons werden die einzelnen Bestimmungen detailliert begründet. Der nachfolgende Kommentar dieses Berichtes beschränkt sich somit im Allgemeinen auf eine summarische Betrachtung. Abweichungen von der Musterverordnung werden begründet.

4.1. Kapitel 1 (§§ 1 bis 9): Allgemeine Bestimmungen

In diesem einleitenden Kapitel werden die allgemeinen Bestimmungen bezüglich Zweck, Grundlagen, Geltungsbereich, Begriffsdefinitionen und Zuständigkeiten geregelt. Der Aufbau hält sich an die kantonale Musterverordnung. Ergänzt wurde die Musterverordnung mit § 3 Abs. 3 (Verweis auf Schutzzonenreglement), § 4 (Begriffsdefinition) und § 9 Abs. 2 (Kompetenzaufteilung gemäss Gemeindeordnung).

4.2. Kapitel 2 (§§ 10 bis 14): Aufgaben der Stadt Opfikon

Die hoheitlichen Aufgaben wie Aufsicht, Baupflicht der öffentlichen Anlagen, Führung eines Kanalisationskatasters und Unterhaltsplanes werden in diesem Abschnitt inhaltlich unverändert von der Musterverordnung übernommen.

4.3. Kapitel 3 (§§ 15 bis 20): Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Abwasseranlagen

Die allgemeinen Bauvorschriften gelten sowohl für öffentliche wie auch für private Abwasseranlagen. Wichtigster Teil dieses Abschnittes ist der Verweis auf den "Stand der Technik" (§ 15) und die technischen Normen und Richtlinien (§ 16, § 20). Mit diesen beiden Artikeln kann ein Grossteil der technischen Regeln der alten Verordnung abgedeckt werden.

4.4. Kapitel 4 (§§ 21bis 25): öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

In Kapitel 4 wird der Umfang der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen definiert. In § 22 werden die Bedingungen festgelegt, um eine privat erstellte Leitung in das Eigentum der Stadt Opfikon zu übernehmen. Wichtig ist hier, dass die zu übernehmenden Anlagen ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sein müssen.

In § 23 ist die Kostenpflicht der Stadt Opfikon definiert. § 24 stellt den Bezug zwischen der SEVO und der neuen Gebührenverordnung dar. In § 25 wird schliesslich die Grundlage geschaffen, um Verwaltungsgebühren erheben zu können.

4.5. Kapitel 5 (§§ 26 bis 47): Private Abwasseranlagen

Das Schwergewicht der neuen SEVO liegt auf der Regelung der privaten Abwasseranlagen. Die technischen Details sind grösstenteils in den Normen und Richtlinien definiert. Die Festlegungen in diesem Kapitel beschränken sich somit auf Systemfragen (Abschnitt 5.1 und 5.3). Die Anschluss- und Baupflicht (Abschnitt 5.2) entspricht weitgehend den heutigen Vorschriften. Die Kompetenz des Stadtrates, die Abnahme grösserer Mengen unverschmutzten Abwassers zu verweigern (§ 29 Abs. 2) oder die Anordnung von Retentionsmassnahmen zu verlangen (§ 29 Abs. 3) ist aus der alten Verordnung übernommen worden.

Dem Stadtrat wird in § 30 die Möglichkeit eingeräumt, technische Vorschriften für die Grundstückentwässerung in einem Anhang zur SEVO zu erlassen. Damit kann dem raschen Wandel der Technik Rechnung getragen werden, ohne jedes Mal die ganze Verordnung revidieren zu müssen. Im Anhang D der SEVO wird erstmals von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Änderungen am Anhang müssen wiederum von der Baudirektion genehmigt werden.

Die technischen Vorschriften in Kapitel 5.3 basieren weitgehend auf der Musterverordnung. Aus der alten Verordnung wurden einige Bestimmungen übernommen, bei welchen sich in der Praxis zeigte, dass ein expliziter Regelungsbedarf besteht.

In den Kapiteln 5.4 und 5.5 werden die Bewilligungspflicht und das Bewilligungsverfahren geregelt. Die Bestimmungen über die einzureichenden Unterlagen wurden aufgrund der Praxiserfahrungen gegenüber der alten Verordnung aktualisiert und präzisiert. Die Abgrenzung der kommunalen zur kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung ist in § 38 neu geregelt. Die Geltungsdauer der Bewilligung ist neu an die ordentliche Baubewilligung der Hochbauten geknüpft und auf maximal drei (statt zwei) Jahre befristet.

Dem Unterhalt der Anlagen und der Qualitätssicherung wird in der neuen Verordnung grosses Gewicht beigemessen. In Kapitel 5.7 wird die Unterhaltspflicht der Leitungseigentümer explizit erwähnt. In § 42 Abs. 8 erhält der Stadtrat die Kompetenz, die Behebung von Missständen anzuordnen. In Kapitel 5.8 werden zudem die Kontrollen und Abnahmen festgelegt.

4.6. Kapitel 6 (§ 48): Haftung

Der Abschnitt wurde unverändert aus der kantonalen Musterverordnung übernommen und regelt die Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Bau der Kanalisationen.

4.7. Kapitel 7 (§§ 49 bis 52): Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Bestehende Anlagen können auf Zusehen hin im heutigen Zustand belassen werden, solange keine Missstände auftreten. Die Sanierungspflicht ist in § 46 geregelt. In § 50 ist das Rekursrecht den neuen übergeordneten Grundlagen angepasst. Das Inkrafttreten der SEVO richtet sich nach dem Datum der Genehmigung durch die Baudirektion.

4.8. Anhänge A bis D

Die Anhänge A bis C sind eine aktuelle Zusammenstellung der gängigen Gesetze, Normen, Richtlinien und Abkürzungen. Diese Anhänge stellen keine "Rechtsetzung" dar und bedingen deshalb auch keine Genehmigung durch die Baudirektion. Der Anhang D hingegen präzisiert die technischen Vorschriften der SEVO und stellt neue allgemeinverbindliche Grundsätze auf. Die Bestimmungen des Anhangs D sind somit direkt anwendbar und haben Verordnungscharakter. Aus diesem Grund sind sie genehmigungspflichtig.

Inhaltlich werden im Anhang D technische Fragen präzisiert, welche je nach Stand der Technik periodisch angepasst werden müssen. Die Vorschriften für Abwasseranlagen in den Grundwasserschutzzonen sind bei der nächsten Revision des Schutzzonenreglementes dort zu integrieren und aus dem Anhang D zu entlassen.

5. Weiteres Vorgehen

Die Siedlungsentwässerungsverordnung wird gemäss § 49 Zif. 2 lit. a der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat erlassen. Anschliessend bedarf die SEVO noch der Genehmigung durch die Baudirektion. Die Verordnung wird nach der Genehmigung in Kraft gesetzt.

Die SEVO wurde zweimal durch die Baudirektion vorgeprüft. Die in den Vorprüfungsberichten enthaltenen Bemerkungen und Änderungsbegehren sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt. Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist der Stadtrat zu ermächtigen, Änderungen an der Verordnung, welche sich aus dem Genehmigungsverfahren ergeben, in eigener Kompetenz erlassen.

6. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, gestützt auf § 49 Zif. 2 lit. a des Gemeindegesetzes, die Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO gemäss dem Antrag des Stadtrates zu erlassen.

Opfikon, 27. November 2001/Le

RLBAW-01-79_SEVO_Festsetzung.doc

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Schreiber:

J. Leuenberger

H.R. Bauer